

Allgemeine Bedingungen der Gemeinde Kastorf über den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser – AEB)

Aufgrund der § 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404) sowie § 19 der Satzung der Gemeinde Kastorf über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) werden nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kastorf vom 12.12.2024 diese Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung erlassen.

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtungen und Vertragsabschluss

§ 2 Baukostenzuschüsse und Benutzungsentgelte

§ 3 Kostenerstattungen

II. Abschnitt: Baukostenzuschüsse für die Abwasserbeseitigung

§ 4 Grundsätze der Baukostenzuschusserhebung

§ 5 Baukostenzuschussfähige Aufwendungen

§ 6 Gegenstand der Baukostenzuschusspflicht

§ 7 Höhe der Baukostenzuschüsse

§ 8 Baukostenzuschusspflichtige

§ 9 Entstehung des Baukostenzuschussanspruchs

§ 10 Vorauszahlungen

§ 11 Fälligkeit

§ 12 Ablösung

III. Abschnitt: Benutzungsentgelte für die zentrale Abwasserbeseitigung

§ 13 Grundsätze der Entgelterhebung

§ 14 Grundpreis für die zentrale Abwasserbeseitigung

§ 15 Arbeitspreis für die zentrale Abwasserbeseitigung

§ 16 Erhebungs- und Leistungszeitraum

§ 17 Zahlungspflicht

§ 18 Entstehung, Änderung und Beendigung der Zahlungspflicht

§ 19 Vorauszahlungen

§ 20 Entgelt- und Vorauszahlungsschuldner

§ 21 Fälligkeit

§ 22 Entgeltsatz

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 23 Vertragsstrafe

§ 24 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

§ 25 Einstellung der Entsorgung

§ 26 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Streitbeilegung

§ 27 Anwendung der Satzung der Gemeinde Kastorf über die Abwasserbeseitigung
(Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS)

§ 28 Verzug

§ 29 Sicherheitsleistungen

§ 30 Einwendungen und Zahlungsverweigerung

§ 31 Aufrechnung

§ 32 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

§ 33 Datenschutz und Datenverarbeitung

§ 34 Änderung der Vertragsbedingungen

§ 35 Unwirksamkeit von Bestimmungen

§ 36 Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen und Arbeitsblätter
§ 37 Inkrafttreten

Präambel

Alle Personenbezeichnungen, die in diesen AEB ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtungen und Vertragsabschluss

(1) Die Gemeinde Kastorf (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) betreibt öffentliche Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der §§ 1 bis 4 der Satzung der Gemeinde Kastorf über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS), in der jeweils geltenden Fassung. Die Begriffsbestimmungen und Verpflichtungen nach § 5 AAS gelten auch für diese AEB.

(2) Nach § 3 Abs. 2 AAS ist dabei eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde gebildet.

(3) Nach § 3 Abs. 3 AAS ist dabei eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung und Beseitigung sonstigen nicht verunreinigten Wassers in der Gemeinde gebildet.

(4) Zur Durchführung der in Satzung der Gemeinde über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS), in der jeweils geltenden Fassung, geregelten Abwasserbeseitigung schließt die Gemeinde einen privatrechtlichen Vertrag zur Entsorgung der Grundstücke gem. § 5 Nr. 1 AAS mit dem Grundstückseigentümer gem. § 5 Nr. 2 AAS bzw. Berechtigten gem. § 5 Nr. 5 AAS ab. Die Gemeinde stellt den Grundstückseigentümern Kapazitäten ihrer Anlagen in dem bei Vertragsschluss erforderlichen Umfang zur Verfügung. Ändert der Grundstückseigentümer die Grundstücksnutzung nach Art oder Umfang und erhöht sich dadurch die Abwassermenge, ist der Vertrag anzupassen. Gleiches gilt, wenn sich die Beschaffenheit des Abwassers ändert.

(5) Der Entsorgungsvertrag setzt eine Anzeige gem. § 11 AAS voraus, den der Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks bei der Gemeinde einzureichen und von der Gemeinde ausdrücklich genehmigt werden muss (vgl. dazu insbesondere §§ 11 und 12 AAS). Der Entsorgungsvertrag kommt auch dadurch zustande, dass tatsächlich Abwasser gem. § 5 Nr. 12 AAS in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. In diesem Fall ist der Eigentümer verpflichtet, dieses der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Entsorgung erfolgt dann nach diesen AEB. Ist der Vertrag auf andere Weise zustande gekommen, so hat die Gemeinde den Vertragsabschluss dem Eigentümer unverzüglich zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung des Vertragsschlusses im Wege der automatisierten Datenverarbeitung, so bedarf es keiner Unterschrift unter den Vertrag. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf diese AEB hinzuweisen. Einer Vertragsbestätigung steht es gleich, wenn die Gemeinde für ein anschlusspflichtiges Grundstück die Grundstücksanschlussleitung i.S.d. § 5 Nr. 3 AAS betriebsfertig hergestellt hat.

(6) Die Entsorgungsanzeige gem. Abs. 5 muss die Erklärung enthalten, dass die AAS und die AEB, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere auch zur Höhe des Baukostenzuschusses und die für das Grundstück maßgeblichen Berechnungsgrundlagen sowie die Höhe des laufenden Benutzungsentgelte und die Geltendmachung von Kostenerstattungen als verbindlich anerkannt werden.

(7) Ist ein Grundstück ganz oder teilweise an einen Gewerbetreibenden verpachtet, dann schließt die Gemeinde auf die gemeinsame Anzeige des Eigentümers und des Pächters mit diesem einen Entsorgungsvertrag ab, wenn für den Betrieb ein Wasserzähler oder eine Abwassermessanlage installiert ist und der Eigentümer sich verpflichtet, im Verzugsfall das fällige Benutzungsentgelt zuzüglich Mahnkosten und Verzugszinsen zu zahlen und für künftige Forderungen gegen den Pächter Sicherheit zu leisten. Während der Laufzeit des Vertrages mit dem Pächter ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Entsorgungsvertrag mit dem Eigentümer, soweit sie nicht ihrer Art nach nur vom Eigentümer oder gegen ihn geltend gemacht werden können.

(8) Wohnt der Grundstückseigentümer nicht im Inland, so hat er der Gemeinde einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen.

(9) Die Gemeinde ist verpflichtet, jedem neuen Eigentümer bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Eigentümern auf Verlangen die dem Vertrag zu Grunde liegenden AAS und AEB, in der jeweils geltenden Fassung, auszuhändigen.

§ 2

Baukostenzuschüsse und Benutzungsentgelte

(1) Die Gemeinde verlangt im Entsorgungsgebiet Baukostenzuschüsse als Entgelte zur Deckung der Kosten für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlagen) gilt als Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen. Die Bestimmungen dieser AEB gelten entsprechend, soweit von Grundstücken tatsächlich Abwasser oder Wasser im Sinne des § 5 Nr. 10 der AAS, in der jeweils geltenden Fassung, eingeleitet wird.

(2) Die Geltendmachung von Baukostenzuschüssen für den Ausbau, die Erneuerung sowie für den Umbau der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen wird von der Gemeinde – soweit erforderlich - in einer oder mehreren besonderen AEB geregelt.

(3) Die Gemeinde verlangt für die Vorhaltung und die Benutzung (Inanspruchnahme) ihrer öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abwasserbeseitigung laufende Entgelte. Diese Entgelte können zusammen mit anderen Abgaben, Kostenerstattungen oder Entgelten gefordert werden.

§ 3

Kostenerstattungen

(1) Für die auch zusätzliche erstmalige und erneute Herstellung, die komplette oder teilweise Änderung, Erweiterung, Verbesserung, Abtrennung, Beseitigung, Verlegung und den kompletten oder teilweisen Um- und Ausbau von Grundstücksanschlüssen sowie die Kosten für die komplette oder teilweise Unterhaltung und Reparatur von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen und Ansprüchen nach §§ 6 Abs. 3, 14 Abs. 2 und 6 sowie 18 Abs. 4 der AAS und § 7 Abs. 4 AEB, in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Beseitigung von Verunreinigungen und/oder Verstopfungen in privaten Grundstücksentwässerungsanlagen und/oder Schadstoffuntersuchungen fordert die Gemeinde als Entgelte die Erstattung der Kosten bzw. den Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe, auch wenn diese nur als vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse hergestellt werden. Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Erstattungs- bzw. Ersatzansprüche entstehen mit der endgültigen oder vorläufigen oder vorübergehenden Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(3) Grundstücksanschlüsse, die nachträglich durch Teilung oder zusätzliche Bebauung von Grundstücken erforderlich werden, unterliegen den Bestimmungen nach Absatz 1.

(4) Erstattungs- und ersatzpflichtig für die Herstellung, die Änderung, die Beseitigung und den Um- und Ausbau von Grundstücksanschlüssen und Ansprüchen ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Rechnung Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Pflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungs- und ersatzpflichtig.

(5) Erstattungs- und ersatzpflichtig für die Kosten der Unterhaltung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen und Ansprüchen nach § 14 Abs. 2 und 6 der AAS sowie § 7 Abs. AEB, in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Beseitigung von Verunreinigungen und/oder Verstopfungen in privaten Grundstücksentwässerungsanlagen ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung des Kostenerstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers erstattungspflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Kostenerstattung. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(6) Der Betrag wird mittels Rechnung erhoben und ist einen Monat nach der Bekanntgabe fällig.

(7) Der Betrag kann zusammen mit anderen Abgaben oder Entgelten gefordert werden.

(8) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks erstattungs- und ersatzpflichtig. Soweit Teile der Grundstücksanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner erstattungs- und ersatzpflichtig.

(9) Auf die Erstattungs- und Ersatzbeträge können, nach Maßgabe der vorstehenden Absätze, bis zur Höhe des voraussichtlichen Betrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird.

(10) Die Erstattungs- und Ersatzbeträge können vor ihrem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungs- bzw. Ersatzanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

II. Abschnitt: Baukostenzuschüsse für die Abwasserbeseitigung

§ 4

Grundsätze der Baukostenzuschusserhebung

(1) Die Gemeinde erhebt einmalige Baukostenzuschüsse zur Mitfinanzierung für die erstmalige Herstellung bzw. die räumliche Erweiterung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung.

(2) Baukostenzuschüsse werden erhoben zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Abwassereinrichtungen entstehen.

§ 5

Baukostenzuschussfähige Aufwendungen

(1) Baukostenzuschussfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die eigenen Anlagen der Gemeinde nach der AAS, in der jeweils geltenden Fassung. Aufwendungen für Anlagen Dritter (Baukostenzuschüsse) sind baukostenzuschussfähig, wenn die Gemeinde durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an diesen Abwasseranlagen erworben hat.

(2) Bei der Berechnung der Baukostenzuschüsse sind Zuschüsse sowie die durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckten Aufwandsteile abzuziehen.

(3) Der nicht durch Baukostenzuschüsse, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittelbar gedeckte Teil der Investitionsaufwendungen wird ausschließlich durch Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Benutzungsentgelte finanziert.

§ 6

Gegenstand der Baukostenzuschusspflicht

(1) Der Baukostenzuschusspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden können und für die

1. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen oder

2. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung im Entsorgungsgebiet zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen. Nach der Verkehrsauffassung handelt es sich insbesondere dann um Bauland, wenn ein Grundstück für Bauzwecke geteilt worden ist oder wenn entsprechende Beschlüsse seitens der entsprechenden Gemeinde gefasst worden sind.

Als in vergleichbarer Weise genutzte Flächen gelten insbesondere Schulhöfe, genutzte Flächen von Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Stellplätze und Kiesgruben.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Baukostenzuschusspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Dieses sind Grundstücke, die auf einem Grundbuchblatt – oder bei einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer – geführt werden (Grundbuchgrundstück).

(4) Grundstücksanschlüsse i.S.d. § 5 Nr. 3 AAS, die nachträglich durch Teilung oder zusätzliche Bebauung von Grundstücken erforderlich werden, unterliegen ebenfalls den Bestimmungen nach Abs. 1 und 2.

§ 7

Höhe der Baukostenzuschüsse

(1) Für die Aufwendungen i.S.d. § 4 AEB zur Schaffung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (vgl. § 3 Abs. 3 AAS) in der Gemeinde werden Baukostenzuschüsse erhoben.

(2) Der Grundbetrag pro Grundstück beträgt für jeden Grundstücksanschluss i.S.d. § 5 Nr. 3 AAS: 3.500,00 Euro

(3) Bei mehr als einer Wohnung pro Grundstück werden folgende Zuschläge erhoben:
- für die zweite Wohnung: 2.000,00 Euro
- für jede weitere Wohnung: 1.500,00 Euro

(4) Für besondere Grundstücksnutzungen werden folgende Zuschläge erhoben:

- für Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime und Pensionen nach den Anzahl der Bettenplätze je 5 Bettenplätze	1.500,00 Euro
- für Tankstellen mit Autowaschanlagen und Wäschereien	1.500,00 Euro
- Gaststätten mit einer konzessionierten Gewerbe- und Betriebsfläche: bis zu 50 m ²	2.000,00 Euro
für jede weiteren angefangenen 30 m ²	500,00 Euro
- Verwaltungsgebäude, sonstige Gebäude, Banken und Sparkassen: mit einer gewerblichen Nutzfläche bis zu 50 m ²	2.000,00 Euro
für jede weiteren angefangenen 100 m ²	700,00 Euro

Als gewerbliche Nutzfläche gelten Räume, die beruflichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, wobei die Flächen von Werkstätten und Lagerräumen ohne Trinkwasseranschluss nicht berechnet werden.

- Schulen und Kindergärten für den 1. Klassen – und Gruppenraum	2.000,00 Euro
für jeden weiteren Klassen- und Gruppenraum	700,00 Euro

(5) Finden auf einem Grundstück mehrere der unter Abs. 3 und 4 aufgeführten Nutzungen statt, so werden die entsprechenden Zuschläge addiert.

(6) Die Gemeinde erhebt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Grundstückseigentümer i.S.d. § 5 Nr. 2 AAS die Anforderung auf seinem Grundstück für die Abwasserentsorgung wesentlich erhöht und deshalb die Gemeinde die öffentlichen Abwasseranlagen i.S.d. § 4 AAS zumindest ganz oder teilweise ändern oder ergänzen muss. Die Bemessung und Geltendmachung des weiteren Baukostenzuschusses (Kostenerstattung) bestimmt sich nach § 3 AEB.

§ 8

Baukostenzuschusspflichtige

Baukostenzuschusspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Rechnung Eigentümer des Grundstücks, zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Mehrere Baukostenzuschusspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil zuschusspflichtig.

§ 9

Entstehung des Baukostenzuschussanspruchs

(1) Der Baukostenzuschussanspruch für die Abwasserbeseitigung entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses bei Anliegergrundstücken bis zum ersten Übergabeschacht bis max. einen Meter hinter der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks (Anliegergrundstücks), bei Hinterliegergrundstücken bis zum ersten Übergabeschacht bis max. einen Meter hinter der Grundstücksgrenze des trennenden bzw. vermittelnden (Anlieger-) Grundstücks. Soweit ein Baukostenzuschussanspruch nach Satz 1 noch nicht entstanden ist, entsteht er spätestens

mit dem tatsächlichen Anschluss. Mittelbare Anschlüsse (z. B. über bestehende Grundstücksanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gleich.

(2) Im Falle des § 6 Abs. 2 entsteht der Baukostenzuschussanspruch mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses durch die Gemeinde.

(3) In den Fällen von Flächenerweiterungen oder Erhöhungen der Anzahl der Wohnungen bzw. der sonstigen unter § 7 Abs. 4 aufgeführten Nutzungen auf dem Grundstück entstehen Baukostenzuschussansprüche für die bisher nicht berücksichtigten Flächen bzw. Wohnungen sowie Nutzungen mit dem tatsächlichen Anschluss.

§ 10 Vorauszahlungen

Auf Baukostenzuschüsse können bis zur Höhe des voraussichtlichen Baukostenzuschusses Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird. § 8 gilt für die Vorauszahlungspflichtigen entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung wird bei der Erhebung des endgültigen Baukostenzuschusses gegenüber dem Schuldner des endgültigen Baukostenzuschusses verrechnet.

§ 11 Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Vorauszahlung werden durch Rechnung festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe der Rechnung fällig.

§ 12 Ablösung

Vor Entstehung des Baukostenzuschusses kann der Baukostenzuschuss im Ganzen durch Vertrag zwischen dem künftigen Baukostenzuschusspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser AEB. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages ist die Baukostenzuschusspflicht mit Ausnahme der Regelungen nach § 9 Abs. 3 abgegolten.

III. Abschnitt: Benutzungsentgelte für die zentrale Abwasserbeseitigung

§ 13 Grundsätze der Entgelterhebung

(1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme (Benutzung) der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach dem Abwasserabgabengesetz in der jeweils gültigen Fassung zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwasserentgelte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

(2) Abwasserentgelte werden als Grundpreise für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, und als Arbeitspreis für die Grundstücke, die in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einleiten oder in diese entwässern, erhoben.

(3) In die Entgeltkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Gemeinde auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Gemeinde sich zur

Abwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter (§ 5 Abs. 1 Satz 2) und Abschreibungen für der Gemeinde unentgeltlich übertragene Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Städtebaulichen Verträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Abwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus baukostenzuschussähnlichen Entgelten finanziert.

§ 14

Grundpreis für die zentrale Abwasserbeseitigung

(1) Der Grundpreis für die zentrale Abwasserbeseitigung wird im Bereich der öffentlichen Einrichtung nach § 3 Abs. 2 AAS nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben.

(2) Der Berechnung des Grundpreises wird der Dauerdurchfluss (Q_3 = nach MID: Measuring Instruments Directive - Europäische Messgeräte-Richtlinie 2004/22/EG) bzw. der Nenndurchfluss (Q_n = Nenngroße des Wasserzählers: alte EWG Messgeräte - Richtlinie 75/33/EWG) des/der für die Wasserversorgung des Grundstücks erforderlichen Wasserzähler/s zugrunde gelegt. Dies gilt sowohl bei Wasserbezug aus einem öffentlichen Versorgungsnetz als auch bei ausschließlichem oder teilweisem Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen.

(3) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird der Grundpreis nach der Summe der einzelnen Wasserzähler bemessen. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder ganz oder teilweise privaten Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird von der Gemeinde die Leistung des/der Wasserzähler/s festgesetzt, der nach den geltenden Vorschriften oder den nachgewiesenen Leistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

(4) Der Grundpreis beträgt pro Wasserzähler monatlich: 15,00 Euro.

§ 15

Arbeitspreis für die zentrale Abwasserbeseitigung

(1) Der Arbeitspreis für die Abwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.

(2) Maßstab für den Arbeitspreis ist die Abwassermenge, die in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Arbeitspreis ist 1 m^3 Abwasser. Zwischenwerte bei den Messwerten werden unter Berücksichtigung der kaufmännischen Auf- und Abrundungsregelungen errechnet.

(3) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
2. die auf dem Grundstück gewonnene und/oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge, insbesondere soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht.

(4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge der letzten drei Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Zahlungspflichtigen geschätzt. Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Preisbemessungsgrundlage, wenn sie

ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist. Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der/die Wasserzähler über die nach der Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. 2014 I S. 2010, 2011), in der jeweils geltenden Fassung, zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt oder anzeigen, oder ist/sind der/die Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 2 hat der Zahlungspflichtige der Gemeinde für den Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Zahlungspflichtige auf seine Kosten einbauen, überwachen, warten und ggf. verplomben lassen muss. Die Wasserzähler müssen den mess- und eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Soweit im Fall von Abs. 3 Nr. 2 und 3 Wasser; das wegen Verunreinigungen über Abscheider den Abwasseranlagen zugeführt werden muss oder tatsächlich zugeführt wird, nicht gemessen wird, wird die eingeleitete Menge berechnet aus der bebauten und befestigten Fläche vervielfältigt mit dem durchschnittlich im Entsorgungsgebiet im Jahr anfallenden Niederschlag. Die Gemeinde ist in den Fällen des Abs. 3 berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können, insbesondere unter Berücksichtigung der Einleitungsmenge des Vorjahres, von Daten zur Pumpenleistung oder aufgrund anderer bekannter Werte, z B. vergleichbarer Zeiträume oder Abwassermengen vergleichbarer Grundstücke.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind oder gelangen sollen, werden auf Antrag und/oder nach ausdrücklicher widerruflicher vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde abgesetzt. Der Antrag ist bei der Gemeinde unter Angabe und Nachweis der zur Berechnung erforderlichen Daten (Ablesedatum, Zählerstand, Zählernummer und Angaben zum Objekt) zu stellen. Diese Wassermengen sind durch geeichte, frostsichere und fest eingebaute Wasserzähler („Abzugszähler“), die innerhalb eines Gebäude einzubauen sind und nicht unter eine Zapfstelle geschraubt wurden, nachzuweisen, die der Zahlungspflichtige durch einen Fachbetrieb auf seine Kosten einbauen (installieren) sowie verplomben lassen muss und auf seine Kosten zu betreiben und zu unterhalten hat. Dabei sind die Regeln der Technik, insbesondere der DIN EN 1717 bzw. DIN 1988 (Technische Regeln für Trinkwasserinstallation), in der jeweils gültigen Fassung, einzuhalten. Dieses ist durch den Antragsteller sowie den Fachbetrieb zu bestätigen. Nur in begründeten Ausnahmefällen können Zähler zur Montage an Außenzapfstellen verwendet bzw. genehmigt werden. Die Gemeinde bestimmt die geeignete Bauart. Zapfhahnzähler müssen mit der Außenzapfstelle derart verplombt werden, dass ein Entfernen des Zählers ohne Zerstörung der Plombe nicht möglich ist. Der Zahlungspflichtige ist für eine geeignete Herrichtung der Zapfstelle und einen ausreichenden Schutz des Außenzählers insbesondere vor Frost verantwortlich.

Die Messeinrichtungen müssen so eingebaut werden, dass sie jederzeit zu Kontrollzwecken eingesehen werden können.

Der Zahlungspflichtige ist verpflichtet, der Gemeinde unter Angabe der Zählernummer, des Eichdatums, der Angaben zum Objekt, des Einbautages und des Zählerstandes den Einbau anzuzeigen. Dies gilt auch für den Fall eines Zählerwechsels oder Zähler austausches, die ebenfalls nur durch einen Fachbetrieb vorgenommen werden dürfen.

Die Gemeinde hat das Recht der jederzeitigen Kontrolle der Installation sowie des Zählerbetriebes und der Verplombung und/oder Manipulationssicherungen und kann das

Anbringen von Verplombungen und/oder Manipulationssicherungen verlangen oder selbst vornehmen bzw. vornehmen lassen. Eine Verplombung und/oder Manipulationssicherung muss immer vor der Inbetriebnahme des Abzugszählers erfolgen.

Die Wasserzähler müssen ständig den mess- und eichrechtlichen Bestimmungen auf Kosten des Zahlungspflichtigen entsprechen. Die Kosten auch einer eventuellen Nacheichung trägt der Zahlungspflichtige. Dies gilt auch dann, wenn die Gemeinde die Wasserzähler zur Verfügung stellt oder gestellt hat bzw. ein Rechtsvorgänger der Gemeinde dies getan hat.

Wenn die Gemeinde ausnahmsweise auf solche Messeinrichtungen (Abzugszähler) verzichtet oder verzichtet hat, dann kann sie jederzeit als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen.

Die geeichten und frostsicheren Wasserzähler zur Messung nicht eingeleiteter Wassermengen sind an einer Stelle fest einzubauen oder anzubringen, an der die Wahrscheinlichkeit besteht, dass dahinter kein Wasser entnommen werden kann, das in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wird. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Zahlungspflichtigen auf dessen Kosten entsprechende Gutachten anfordern.

Von dem Abzug sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- c) das für Schwimmbekken und Außenpools (Planschbekken usw.) verwendete Wasser,
- d) das für Vieh-, Pferde- und Tiertränken verwendete Wasser.

Der Nachweis der in Autowaschanlagen, Bäckereien, Schlachtereien usw. verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen sowie für aus Schwimmbekken verdunstete Wassermengen ist für die jeweilige Anlage durch ein Einzelgutachten auf Kosten des Antragstellers von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu führen. Nach Überprüfung des Gutachtens durch die Gemeinde erfolgt die Festsetzung der prozentualen Verlustmenge unter Zugrundelegung der Jahresfrischwassermenge für die Anlage. Neu-, Aus- oder Umbau der Anlage sowie Umstellungen des Wasserverbrauches oder der Grundstücksentwässerungsanlagen sind der Gemeinde innerhalb eines Monats mitzuteilen und erfordern die Vorlage eines neuen Gutachtens.

Der Zahlungspflichtige ist für die Wartung und die gesetzlich vorgeschriebene Eichung von privaten Nebenwasserzählern („Abzugszählern“) allein verantwortlich. Diese Zähler müssen dem Eichamt innerhalb von sechs Wochen nach Einbau unter „www.eichamt.de“ gemeldet werden. Nähere Informationen zur Verwenderanzeige gem. § 32 des Gesetzes über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), in der jeweils geltenden Fassung, sind unter „www.eichamt.de“ erhältlich. Dort wird ein „Infoblatt Anzeigepflicht“ zum Herunterladen zur Verfügung gestellt. Bei nicht richtiger, nicht vollständiger, nicht rechtzeitiger oder Nicht-Anmeldung kann vom Eichamt ein Bußgeld auferlegt werden.

Zuviel erhobene Preise sind zu verrechnen oder zu erstatten. Ein Abzug der Wassermengen erfolgt nicht, wenn

- kein Antrag oder keine Genehmigung über den ordnungsgemäßen Einbau des Zählers vorliegt,
- die Zählerdaten nicht rechtzeitig der Gemeinde mitgeteilt werden,
- die Eichfrist des Zählers abgelaufen ist,
- die Verplombung und/oder Manipulationssicherung nicht oder nicht ständig vorhanden ist oder
- die sonstigen in Absatz 6 aufgeführten Bestimmungen nicht eingehalten oder nachgewiesen worden sind.

(7) Wassermengen, die nachweislich durch einen Wasserrohrbruch nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden ebenfalls auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist möglichst unverzüglich nach der Kenntnisnahme des Ereignisses zu stellen. Der Nachweis des Wasserrohrbruches und der Versickerung des Wassers hat durch überprüfbare Rechnungen über die Reparatur und/oder Anerkenntnis einer Versicherung zu erfolgen. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt stets dem Zahlungspflichtigen. Die Arbeitspreise werden bei Wohngrundstücken anhand der durchschnittlichen Verbrauchsmenge des Vorjahres bzw. der Vorjahre errechnet oder geschätzt; der Differenzbetrag wird erstattet bzw. verrechnet. Bei sonstigen Grundstücken ist der Nachweis über Einzelgutachten auf Kosten des Zahlungspflichtigen zu führen.

(8) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 8 cbm pro Jahr für jede Großvieheinheit bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel abgesetzt; der Arbeitspreisberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 cbm/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

§ 16

Erhebungs- und Leistungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum für die Abwasserentgelte und Leistungszeitraum für die Abnahme des Abwassers ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit das Entgelt nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 15 Abs. 3, 4 und 5) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, ist der Wasserverbrauch dem Erhebungszeitraum entsprechend dem anteiligen Verbrauch je Tag aus den verschiedenen Ableseperioden zuzuordnen.

(3) Die Messeinrichtungen werden von den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde oder auf Verlangen der Gemeinde vom Zahlungspflichtigen selbst gegen Ende des Erhebungszeitraums abgelesen. Aufgrund der hierbei festgestellten Zählerstände kann die während des gesamten Erhebungszeitraums (Kalenderjahr) verbrauchte Trinkwassermenge (Frischwassermenge) von der Gemeinde durch Hochrechnung Tag genau zum 31. Dezember des Kalenderjahres ermittelt, indem die abgelesene Trinkwasserverbrauchsmenge (Frischwasserverbrauchsmenge) durch die Anzahl der Tage des Ablesezeitraumes (01.01. eines jeden Jahres bis einschließlich Ablesetag) dividiert und mit der Zahl der Tage des Erhebungszeitraums multipliziert wird. Der derart durch Hochrechnung ermittelte Zählerstand (Endwert) ist zugleich Anfangswert für die Abrechnung des folgenden Erhebungszeitraums. Eine vom Zahlungspflichtigen zum 31. Dezember nochmals vorgenommene tatsächliche Ablesung findet bei der Abrechnung keine Berücksichtigung. Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messanlagen leicht zugänglich sind.

(4) Solange die Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können oder die Ablesung des Gerätes durch Verschmutzung o. Ä. nicht möglich ist, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

§ 17 Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht für den Grundpreis besteht, sobald und solange das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist.
- (2) Die Zahlungspflicht für den Arbeitspreis entsteht bzw. besteht, sobald und solange das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

§ 18 Entstehung, Änderung und Beendigung der Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme durch die Einleitung von Abwasser. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 16); vierteljährlich werden Vorauszahlungen erhoben (§ 19).
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an zahlungspflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer ist gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Entgelte verantwortlich, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, zu dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Zahlungspflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Entgelte, so mindert oder erhöht sich das Entgelt vom Ersten des Monats an, der auf die Änderung folgt. Werden der Gemeinde die Veränderung nicht rechtzeitig mitgeteilt, so wird eine Minderung erst ab dem Monatsersten berücksichtigt, der auf den Monat des Mitteilungseinganges folgt.
- (4) Die Zahlungspflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet bzw. die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dieses der Gemeinde mitgeteilt wird. Endet die Zahlungspflicht im Laufe eines Monats, so werden die Entgelte bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 19 Vorauszahlungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Benutzungsentgelte verlangt. Die Höhe richtet sich nach den voraussichtlichen Entgelten für das laufende Jahr.
- (2) Vorauszahlungen sind mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 des laufenden Kalenderjahres fällig und zu leisten. Wenn die Vorauszahlungen zusammen mit anderen Abgaben und/oder Geldleistungen angefordert werden, kann ein abweichender Fälligkeitszeitpunkt bestimmt werden.
- (3) Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Rechnung nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Die durch bisherige Rechnung festgesetzten Teilbeträge sind zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, bis eine neue Rechnung erteilt wird. Wird im Laufe des Kalenderjahres festgestellt, dass sich Veranlagungsdaten gegenüber dem Vorjahr wesentlich verändert haben oder kann der Eintritt solcher Veränderungen vom Zahlungspflichtigen glaubhaft gemacht werden, so werden die Vorauszahlungen auf Antrag, der spätestens zwei Wochen vor Fälligkeit bei der Gemeinde eingegangen sein muss, angeglichen.

(4) Entsteht die Zahlungspflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird für Vorauszahlungen von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Zahlungspflicht ausgegangen bzw. wird von der Gemeinde eine Schätzung der Abwassermengen vorgenommen.

(5) Ergibt sich bei der Berechnung der Vorauszahlungen ein Zwischenwert, so ist die Höhe der Vorauszahlungen unter Berücksichtigung der kaufmännischen Auf- und Abrundungsregelungen entsprechend zu errechnen.

§ 20

Entgelt- und Vorauszahlungsschuldner

(1) Zahlungspflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers zahlungspflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Entgelte. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Daneben ist auch derjenige Entgeltschuldner, der tatsächlich Abwasser oder sonstiges Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner. - Bei Straßen, Wegen und Plätzen ist der jeweilige Straßenbaulastträger bzw. Träger der sonstigen Verkehrsanlagen zahlungspflichtig.

(2) Beim Wechsel des Zahlungspflichtigen geht die Zahlungspflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Zahlungspflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so schuldet er die Entgelte, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

(3) Die Bestimmungen dieser AEB werden entsprechend auf diejenigen Personen angewendet, die tatsächlich Abwasser oder sonstiges Wasser ohne Genehmigung in die öffentlichen Abwasseranlagen einleiten.

§ 21

Fälligkeit

(1) Die Entgelte werden durch Rechnung festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe der Rechnung fällig; § 18 Abs. 2 bleibt unberührt. Dass gleiche gilt für die Erhebung von Vorauszahlungen. Sofern sich aufgrund der Vorauszahlungen eine Überzahlung gegenüber der festgesetzten und angeforderten Entgelte ergibt, erfolgt eine Verrechnung bzw. Erstattung. Die Entgelte und die Vorauszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben, Kostenerstattungen und/oder Geldleistungen angefordert werden. Wenn die Entgelte und Vorauszahlungen zusammen mit anderen Abgaben, Kostenerstattungen und/oder Geldleistungen angefordert werden, kann ein abweichender Fälligkeitszeitpunkt bestimmt werden.

(2) Erlischt die Zahlungspflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so endet damit der Erhebungszeitraum im Sinne des § 16 dieser AEB. Die Gemeinde wird danach unverzüglich die Festsetzung der Entgelte nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes vornehmen.

(3) Soweit sich die Gemeinde bei der Erhebung und Einziehung der Entgelte und Vorauszahlungen eines Dritten bedient, kann es sich die zur Entgeltfestsetzung und/oder Entgelterhebung erforderlichen Berechnungsgrundlage (z. B. Name, Anschrift, Verbrauchsdaten) von dem Dritten mitteilen bzw. auf Datenträgern übermitteln lassen. Das Gleiche gilt für die Weitergabe der genannten Daten an den von der Gemeinde beauftragten

Dritten. Dies gilt auch bei der Erhebung von Vorauszahlungen. Der Dritte unterliegt den gleichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Anforderungen wie die Gemeinde.

§ 22 Entgeltsatz

Der Arbeitspreis für die Abwasserbeseitigung nach § 15 beträgt 5,90 €/m³.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 23 Vertragsstrafe

(1) Wenn Abwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, so ist die Gemeinde berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen derjenigen Menge ausgegangen werden, die sich auf der Grundlage der Vorjahresmenge anteilig für die Dauer der unbefugten Einleitung ergibt. Kann die Vorjahresmenge nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Anschlussnehmer zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den jeweils geltenden Preisen zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Grundstückseigentümer vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Grundstückseigentümer bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.

(3) Ist die Dauer der unbefugten Einleitung oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

(1) Der Abwasserbeseitigungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden; die Bestimmungen der AAS über den Anschluss- und Benutzungszwang bleiben unberührt.

(2) Der Grundstückseigentümer ist zur Kündigung berechtigt, wenn:

- a) das entsorgte Gebäude abgebrochen wird oder
- b) das angeschlossene Grundstück veräußert wird oder
- c) der Grundstückseigentümer den Gewerbebetrieb auf dem Grundstück einstellt.

(3) Die Gemeinde ist zur Kündigung berechtigt, wenn der Grundstückseigentümer:

a) die Menge oder Beschaffenheit des Abwassers so ändert, dass dadurch die Voraussetzungen für eine Begrenzung des Anschlussrechts nach § 7 AAS oder des Benutzungsrechts nach § 8 AAS erfüllt sind oder

b) die Nutzung des Grundstücks so ändert, dass die bestehenden öffentlichen Grundstücksanschlussleitungen zur Abwasserbeseitigung nicht mehr ausreichen und die Gemeinde sie aus diesem Grunde vom Abwasserkanal trennt.

(4) Die Kündigung hat schriftlich oder in elektronischer Form gem. § 126a BGB zu erfolgen.

(5) Ohne Kündigung endet der Vertrag, wenn:

- a) das Eigentum oder ein dingliches Recht am Grundstück durch gerichtlichen Beschluss auf einen Erwerber übergeht oder
- b) die Fortsetzung des Vertrags durch Ursachen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, z.B. Krieg, innere Unruhen, Erdbeben, Überschwemmungen, Bodensenkungen oder ähnliche Fälle höherer Gewalt, unmöglich wird. wird.

§ 25 Einstellung der Entsorgung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Entsorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen der AAS oder der AEB zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden;
- b) die Einleitung von Abwasser unter der Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen oder Abwasseranlagen der Gemeinde und/oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegen kann, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommen. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen.

(3) Die Gemeinde hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer oder ein Dritter die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt haben.

§ 26 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Streitbeilegung

(1) Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Kastorf.

(2) Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Ratzeburg. Das Gleiche gilt, wenn:

- a) der Grundstückseigentümer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
- b) der Grundstückseigentümer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser AEB verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist.

(3) An Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle und/oder vor einer sonstigen Schlichtungsstelle nimmt die Gemeinde nicht teil.

§ 27

Anwendung der Satzung der Gemeinde Kastorf über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS)

Die Regelungen der Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS finden auf das Vertragsverhältnis i.S.d. § 1 der AEB entsprechende Anwendung.

§ 28

Verzug

Bei Zahlungsverzug erhebt die Gemeinde für jede Mahnung ein Entgelt in Höhe 5,00 Euro. Der Verzugszinssatz für Entgeltforderungen beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

§ 29

Sicherheitsleistungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer zu Vorauszahlungen nicht in der Lage, so kann die Gemeinde in angemessener Höhe Sicherheitsleistungen verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.

(3) Ist der Grundstückseigentümer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Entsorgungsverhältnis nach, so kann sich die Gemeinde aus der Sicherheit befriedigen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

(4) Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30

Einwendungen und Zahlungsverweigerung

(1) Einwände gegen Rechnungen sind nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Rechnung zulässig; sie berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung. Nach Ablauf der Frist gilt die Rechnung als anerkannt.

(2) Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

a) soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und

b) wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von einem Monat nach Zugang der fehlerhaften Rechnung geltend gemacht werden.

§ 31

Aufrechnung

Gegen Ansprüche der Gemeinde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Grundstückseigentümer, die Zahlungspflichtigen und/oder Kostenerstattungspflichtigen haben der Gemeinde kostenfrei jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und

Erhebung der Entgelte und Kostenerstattungen nach diesen AEB erforderlich ist und die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Entgelte beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen, Drainagen), so hat der Zahlungs- oder Kostenerstattungspflichtige dies unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde dürfen Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Entgelterhebung und Kostenerstattung festzustellen oder zu überprüfen; die Zahlungs- und Kostenerstattungspflichtigen haben dies kostenlos zu ermöglichen und dabei Hilfe zu leisten.

§ 33

Datenschutz und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Zahlungs- und Kostenerstattungspflichten und zur Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Entgelte und Geltendmachung von Kostenerstattungen im Rahmen dieser AEB ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von Städten, Gemeinden, Ämtern sowie den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Entgelterhebung und Geltendmachung von Kostenerstattungsbeträgen nach diesen AEB weiterverarbeiten.

(2) Soweit und solange die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Entgelterhebung und Geltendmachung von Kostenerstattungsbeträgen nach diesen AEB zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder im Entsorgungsgebiet die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Entgelte und Kostenerstattungen und zur Festsetzung der Entgelte und Kostenerstattungen nach diesen AEB erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Entgelterhebung und Geltendmachung von Kostenerstattungsbeträgen nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Zahlungs- und Kostenerstattungspflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Zahlungs- und Kostenerstattungspflichtigen mit den für die Entgelt- und Kostenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Entgelterhebung und Geltendmachung der Kostenerstattung nach diesen AEB zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(5) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Schleswig-Holsteinisches Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVObI. S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 34 Änderung der Vertragsbedingungen

Diese Vertragsbedingungen können geändert oder ergänzt werden. Die Änderungen und Ergänzungen werden öffentlich bekannt gemacht; sie gelten damit als dem jeweiligen Grundstückseigentümer bekannt gegeben und werden Bestandteil des Vertrages.

§ 35 Unwirksamkeit von Bestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB und/oder des Entsorgungsvertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AEB und/oder des Entsorgungsvertrages berührt. Das gleiche gilt, soweit es sich herausstellen sollte, dass die AEB und/oder der Entsorgungsvertrag eine Regelungslücke enthalten.

(2) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen und zur Ausfüllung der Lücke soll dann immer eine passende Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben würden, sofern sie beim Abschluss des Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Dieses gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem im Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

§ 36 Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen und Arbeitsblätter

Die in diesen AEB aufgeführten Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Arbeitsblätter und sonstige außerrechtliche Regelungen sind bei der Gemeinde oder dem Amt Berkenthin auf Dauer archivmäßig hinterlegt und können bei Bedarf beim Amt während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 37 Inkrafttreten

(1) Dies AEB treten am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeine Bedingungen der Gemeinde Kastorf für den Anschluss an die Abwasseranlage und deren Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für die Abwasserbeseitigung - AEB -) vom 29.02.1996, einschließlich Änderungen und Nachträgen, außer Kraft.

(2) Soweit Entgeltansprüche und/oder Kostenerstattungsansprüche nach den bisher geltenden Regelungen schon bestands- oder rechtskräftig entstanden sind, dürfen Entgelt- und Kostenpflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisherigen AEB.

Kastorf, den 12.12.2024
Gemeinde Kastorf
Der Bürgermeister


(Otmar Lohmeier)

